



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

——— Naturparkgemeinde ———

Marktgemeinde Bad Bleiberg

Aktenzahl: 030-0/3065/2026

Datum: 13.05.2026

Kontaktdaten

SB: Ing. Natascha Oschounig

Abt: Bauamt

Tel: 04244 221120

Mail: natascha.oschounig@ktn.gde.at

K U N D M A C H U N G

Edwin Ferdinand und Melanie Steinacher, 9530 Bad Bleiberg haben mit der Eingabe vom 04.05.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Errichtung einer Carportanlage

in Nötscherdörfel 6, 9530 Bad Bleiberg auf dem Grundstück Nr. **139/6 in KG 75405 Bleiberg** angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

1

Südöstlich des bestehenden Wohnhauses soll eine Carportanlage auf Einzelfundamenten errichtet werden. Die Abmessungen betragen im Grundriss 8 x 4m, die Firsthöhe 3,48m.

Das Dach wird als flachgeneigtes Pultdach ausgeführt. Das Bauwerk wird 3-seitig verschalt, an der Westseite wird eine Schiebetüre eingebaut.

Die anfallenden Oberflächenwässer (Dach-/Niederschlagswässer) sollen zur Gänze fachgerecht auf Eigengrund versickert werden.

Die Hauptzufahrt ist über den bestehenden Privatweg gegeben, der von der Nordseite her zum Objekt verläuft.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen Gelegenheit gegeben in das bei der Baubehörde

Gemeindeamt Bad Bleiberg, Bauamt, I. Stock, Zimmer 6

auffliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieser Aufforderung eine Stellungnahme abzugeben.

Bitte beachten Sie, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist schriftlich Einwendungen erhebt (Präklusion).

Rechtsgrundlagen:

§ 24 (1) a) Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 (WV) und § 37 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV), jeweils in der gültigen Fassung

Hinweis:

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird im Anlassfall abgesehen, wenn für die Behörde eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Einwendungen können gemäß § 23(3) K-BO gestützt werden auf Bestimmungen über:

- b) die Bebauungsweise,
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes,
- d) die Lage des Vorhabens,
- e) die Abstände von den Grundstücksgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken,
- f) die Bebauungshöhe,
- g) die Brandsicherheit,

2

Zur allfälligen mündlichen Verhandlung werden nur jene Anrainer persönlich geladen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

In Anlehnung an den § 9 (5) Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idGF., gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter, wenn ein Anbringen von mehreren Parteien oder Beteiligten gemeinsam eingebracht und kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung der vorliegenden Kundmachung an diese Person gilt die Zustellung an alle als vollzogen. Dieser Umstand gilt im vorliegenden Fall auch für die Parteien und Anrainer des Bauverfahrens, sofern diese gemeinsam in einem Haushalt (in einer gemeinsamen Wohnung) leben.

Mit einem herzlichen „Glück Auf“!

Bürgermeister Christian Hecher e.h.